

Richtlinien zur Förderung von Investitionen durch Vereine in der Gemeinde Spiesen-Elversberg vom 01.06.2012 - geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 25.11.2016 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Gemeinde unterstützt Vereine durch finanzielle Zuwendungen zur Förderung von Investitionen. Laufende Aufwendungen und Unterhaltungskosten sind hiervon ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Zuwendungen werden auf Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

1. Neu- und Umbaumaßnahmen sowie werterhaltende Instandsetzungsmaßnahmen von Einrichtungen, die im wirtschaftlichen Eigentum des antragstellenden Vereins stehen,
2. die Anschaffung von langlebigen Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungskosten im Einzelfall 500,00 Euro übersteigen, soweit sie einem gemeinnützigen Zweck des Vereins dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können eingetragene Vereine mit Sitz in Spiesen-Elversberg erhalten. Ausgenommen hiervon sind Fördervereine.

4. Zuwendungsverfahren

- 4.1 Zuwendungsanträge sind bei der Gemeinde Spiesen-Elversberg bis zum 31.03. des laufenden Haushaltsjahres zu stellen. Dem Antrag sind begründende Unterlagen wie Pläne, Kostenvoranschläge und ein Finanzierungsnachweis beizufügen. Die Gemeinde kann weitere Unterlagen anfordern.
- 4.2 Eine Zuwendung erfolgt nur, wenn die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist.
- 4.3 Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinien trifft der Gemeinderat auf Vorschlag der „Arbeitsgruppe Investitionszuschüsse“.
- 4.4 Der Verein hat die antragsgemäße Verwendung der Zuwendung nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.
- 4.5 Wird festgestellt, dass die Zuwendung nicht entsprechend diesen Richtlinien verwendet wurde oder aufgrund unrichtiger Angaben bewilligt wurde, kann die Gemeinde den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern.
- 4.6 Förderprogramme Dritter (z. Bsp. Sportplanungskommission) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab dem Haushaltsjahr 2012 in Kraft. Abweichend von Nr. 4.1 können für das Haushaltsjahr 2012 Anträge bis zum 31.08.2012 gestellt werden.

Spiesen-Elversberg, den 02.12.2016

gez.

Reiner Pirrung
Bürgermeister